

**Entgeltordnung
der Volkshochschule der Stadt Duisburg vom 12. Dezember 2008¹**

(in der Fassung der 1. Änderung vom 28.09.2015)

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Entgeltordnung beschlossen.

Diese Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), in Verbindung mit § 15 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Duisburg (Volkshochschul-Satzung) vom 20.12.1978.

1. Teilnahmeentgelt

Die Festsetzung der Teilnahmeentgelte für die Weiterbildungsveranstaltung der Volkshochschule erfolgt auf der Grundlage dieser Entgeltordnung. Das Ziel ist, für jede Veranstaltung ein Entgelt festzulegen, das die Teilnehmenden in angemessener und zumutbarer Weise an den Gesamtkosten der Volkshochschule beteiligt. Dabei sind die durch die Veranstaltung entstehenden Kosten und die sozialen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen ebenso zu berücksichtigen wie die Durchsetzbarkeit des festgelegten Entgeltes.

2. Zahlungspflicht und Fälligkeit

Zahlungspflichtig ist, wer sich oder Dritte zu einer Veranstaltung anmeldet. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung bestehen.

Das Entgelt wird vor dem Beginn der Veranstaltung fällig. Veranstaltungstypische Einzelheiten werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

3. Entgelthöhe²

Das zu erhebende Grundentgelt für Kurse und Lehrgänge beträgt mindestens 2,50 EUR je Unterrichtsstunde.

Für Einzelveranstaltungen beträgt das Entgelt mindestens 5,00 EUR je Veranstaltung.

Auf Vorschlag des VHS-Direktors kann der Volkshochschulvorstand für einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsgruppen abweichende Entgelte festlegen. Die Gesamthöhe des gerundeten Pauschalentgelts ist durch die Aufnahme in das VHS-Programm verbindlich festgeschrieben.

Für die Teilnahme an Lehrgängen des Zweiten Bildungsweges wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50,00 EUR pro Person, Semester und Kurs erhoben. Ermäßigungsregeln finden hier keine Anwendung.

Ermäßigungsregelung

Das Teilnahmeentgelt wird auf 90 % ermäßigt für

Familienmitglieder bei Vorlage der „Duisburger Familienkarte“ sowie InhaberInnen der Ehrenamtskarte.

Das Teilnahmeentgelt wird auf 75 % ermäßigt für

SchülerInnen, StudentInnen (Erstausbildung), Auszubildende, ArbeitslosengeldempfängerInnen und Schwerbehinderte (ab 80 %), sowie für Personen, deren Einkommen den pauschalierten Sozialhilfesatz nicht um mehr als 20 % übersteigt.

Das Teilnahmeentgelt wird auf 50 % ermäßigt für

WohngeldempfängerInnen und Personen, die in deren Haushalt leben, sowie Bafög-EmpfängerInnen und für Personen, deren Einkommen den pauschalierten Sozialhilfesatz nicht um mehr als 10 % übersteigt.

Das Teilnahmeentgelt wird auf 20 %, mindestens aber 17,00 EUR ermäßigt für

EmpfängerInnen von ALG II und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) und Personen, die in deren Haushalt leben, sowie für Personen, deren Einkommen den pauschalierten Sozialhilfesatz nicht übersteigt.

Die vorgenannten Ermäßigungen werden nicht gewährt, wenn Dritte zur Kostenübernahme verpflichtet sind.

Inhaber/Innen der VHS-Karte wird eine Ermäßigung in Höhe von 5 EUR je Kurs, Lehrgang oder Veranstaltung sowie eine entgeltfreie Teilnahme an Vorträgen und Lesungen gewährt. Für die VHS-Karte, die für den Zeitraum eines Semesters gilt, wird ein Entgelt in Höhe von 19 EUR erhoben.

Sonderregelungen

Entgeltfreie Veranstaltungen sind nur möglich, wenn die Kosten von Dritten erstattet werden oder die Entgeltfreiheit auf Vorschlag des VHS-Direktors vom Vorstand im Einzelfall beschlossen wird.

Abweichungen von der Ermäßigungsregelung können nur in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag des VHS-Direktors vom Volkshochschulvorstand beschlossen werden.

4. Erstattungen ²

Bei von der VHS zu vertretender Unmöglichkeit

Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, wird der gesamte gezahlte Teilnahmebeitrag bis zum Semesterende erstattet. Eine anteilige Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt, wenn eine Veranstaltung auf Veranlassung der VHS nicht zu Ende geführt wird und die Teilnehmer nicht in eine vergleichbare andere Veranstaltung vermittelt werden können.

Bei Rücktritt der/des Angemeldeten vor oder während der Veranstaltung

Eine Anmeldung für Kurse mit mehr als 7 Kurstagen kann bis zu 14 Tagen nach Kursbeginn, eine Anmeldung zu Seminaren, Wochenendseminaren, Bildungsurlaub bis zu 2 Wochen vor Beginn kostenfrei widerrufen werden.

Nach obigen Fristen ist ein gebührenfreier Rücktritt grundsätzlich nicht möglich. In schriftlich zu begründenden Härtefällen kann der VHS-Direktor eine Entgelterstattung genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

Für den Rücktritt bei Schulabschlusslehrgängen, Prüfungen, Tagesexkursionen sowie bei kostenintensiven Veranstaltungsangeboten gelten abweichende Regelungen, die im VHS-Programm veröffentlicht werden.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Duisburg vom 07.07.2006 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2008, S. 457 in Kraft getreten am 01.01.2009

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36/2015 vom 30.10.2015, S. 287 - 288

1.Änderung vom 28.09.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016

Ziff. 3 Abs.1 neu gefasst

Ziff. 3 hinter Abs. 2 den Abs. 3 eingefügt

Ziff. 3 im Abschnitt „Ermäßigungsregelung“ erste Untergruppe Satz 1 neu gefasst

Ziff. 3 im Abschnitt „Ermäßigungsregelung“ in der zweiten Untergruppe 2 Worte gestrichen

Ziff. 3 im Abschnitt „Ermäßigungsregelung“ den Absatz der dritten Untergruppe neu gefasst

Ziff. 3 im Abschnitt „Ermäßigungsregelung“ vierte Untergruppe Satz 1 neu gefasst

Ziff. 3 Abschnitt „Ermäßigungsregelung“ wird um 1 Absatz ergänzt:

Ziff. 4 Abschnitt „Unmöglichkeit“ Satz 1 neu gefasst

Ziff. 4 Abschnitt „Rücktritt“ Satz 1 neu gefasst

Ziff. 4 Abschnitt „Rücktritt“ letzter Satz: Begriff „Studienfahrten“ gestrichen und Begriff „Exkursionen“ durch „Tagesexkursionen“ ersetzt.